

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für die Dauer von längstens 72 Monaten (6 Jahre), wobei dieser Zeitraum beliebig oft unterbrochen sein kann.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht wenn:

1. das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. das Kind im Haushalt eines seiner Elternteile lebt;
3. der erziehende Elternteil ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist;
4. kein Unterhalt gezahlt wird, oder der Unterhalt oder die Waisenrente geringer ausfallen als der derzeit gültige Unterhaltsvorschussatz.

Der derzeit gültige Unterhaltsvorschussatz beträgt:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres monatlich 133,- €;
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 180,- €.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Das Antragsformular können Sie sich [hier](#) ausdrucken lassen und mit den erforderlichen Belegen an uns zurücksenden. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Ansprechpartnerinnen.

Hier noch ein Hinweis:

Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes gilt auch ein verheirateter Elternteil, bei dem das Kind lebt, wenn sein Ehegatte wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Wenn unterhaltsberechtigter Kinder teils beim Vater, teils bei der Mutter leben, so dass beide Elternteile gegenseitig unterhaltspflichtig sind, gelten besondere Regelungen.

Ansprechpartnerinnen

Buchstaben A – F

Frau Walburger: 08221 – 95 853
(Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr)
s.walburger@landkreis-guenzburg.de

Buchstaben G – K

Frau Feuchtmayr: 08221 – 95 867
(Dienstag und Donnerstag jeweils ganztags, Mittwoch vormittags)
c.feuchtmayr@landkreis-guenzburg.de

Buchstaben L – Z

Frau Stegherr: 08221 – 95 852
m.stegherr@landkreis-guenzburg.de